

Überblick: Härtefall-Fonds – Neue Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen – Corona Familienhärtefonds

Härtefall-Fonds:

Es wurden weitere Verbesserungen für den Härtefall-Fonds fixiert:

- Förderzeitraum wird verdoppelt
- es kann nun für bis zu 12 Monate Unterstützung beantragt werden (davor waren nur 6 Monate möglich)
- Zeitraum: Mitte März 2020 bis Mitte März 2021

Infos zum Härtefallfonds:

Soforthilfe der Bundesregierung – pro Antrag Förderhöhe mindestens EUR 1.000,00 – max. EUR 2.500,00 (Voraussetzungen für Antragstellung beachten). Antragstellung erfolgt über Online-Formular.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind (eine Förderung ist unter gewissen Voraussetzungen auch möglich, wenn man aufgrund der selbständigen Tätigkeit nicht kranken-/pensionsversichert ist, siehe dazu FAQ 3ff). Die Gesellschaft muss weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen.
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Neue Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen:

Degressive steuerliche Abschreibung:

Für Investitionen ab 1.7.2020 kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA in der Höhe von 30 % geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden.

Ausnahmen beachten – z.B.: unkörperliche Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, etc.

Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden:

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA). Dies gilt auch für eingelegte Gebäude,

wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden. Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Dreifache des „normalerweise“ anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich. 1,5% bei der Vermietung und Verpachtung.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam wird.

Covid-19 Rücklage:

Die Bildung der COVID-19-Rücklage setzt voraus, dass der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2019 positiv und im Jahr 2020 voraussichtlich negativ ist. Als Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte gilt der Saldo der Gewinne und Verluste (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988) aus Wirtschaftsjahren, die im jeweiligen Kalenderjahr enden.

Die COVID-19-Rücklage kürzt den Gesamtbetrag der Einkünfte 2019. Sie lässt die Höhe der betrieblichen Einkünfte unberührt.

Für die Ermittlung der Höhe der COVID-19-Rücklage gilt:

- a) Sie beträgt ohne weiteren Nachweis **bis zu 30%** des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, wenn die Vorauszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für 2020 auf Null (bzw. auf Höhe der Mindestkörperschaftsteuer) herabgesetzt wurden.
- b) Sie beträgt **bis zu 60%** des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, insoweit ein voraussichtlicher negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 glaubhaft gemacht wird.
- c) Sie darf 5 Millionen Euro nicht übersteigen.

Corona Familienhärtefonds:

Unterstützung der Bundesregierung für Familien, die durch die Corona Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Die Antragstellung erfolgt über ein Online Formular – über die Website www.bmafj.gv.at

Voraussetzungen:

- Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat und dass zum Stichtag 28. Februar 2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde.
- Für unselbstständig Erwerbstätige:
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.

- Für selbstständig Erwerbstätige:
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.
- Das aktuelle Nettoeinkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.